



Steinstraße 30
40210 Düsseldorf

Tel. 0211 171 18 83
Fax 0211 175 25 27

info@le-gymnasien-nrw.de
www.le-gymnasien-nrw.de

Sitz des Vereins: Düsseldorf
Eingetragen beim Amtsgericht
Düsseldorf, VR 9293

29. Januar 2020

**Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.
zum Entwurf der
Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur
Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz NRW**

Sehr geehrter Herr Dr. Schraper,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Leider fiel ein großer Teil der Frist erneut in die Ferien (Posteingang 21.12.2019), so dass die tatsächliche Bearbeitungsmöglichkeit lediglich 17 Arbeitstage betrug. Da häufig Gremienabstimmungen nötig sind, ist diese Zeit sehr kurz bemessen. Zudem bedauern wir, dass trotz wiederholt geäußerter Bitten keine Synopse zur Verfügung gestellt wurde, was früher durchaus üblich war. Dies würde die Arbeit der häufig ehrenamtlich arbeitenden Vertreter der Verbände sehr erleichtern und ein Zeichen der Wertschätzung ihres Einsatzes darstellen.

Im Übrigen möchten wir bitten, in Zukunft den Titel einer Verordnungsänderung anders zu fassen. Der Betreff des Anschreibens „Verordnung zur Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung im Abitur und zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen“ ist irreführend, da dem Leser suggeriert wird, es ginge um diese Abschaffung und keine weiteren (wesentlichen!) Änderungen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 6 APO-GOST

- Absatz 1

Zu Recht enthält die APO-GOST bisher keine Regelung, die Unterricht in Form des selbstgesteuerten Lernens ausdrücklich ermöglicht. Schulen zukünftig die Möglichkeit einzuräumen, in der gymnasialen Oberstufe in begrenztem Umfang Unterricht in Form von selbstgesteuertem Lernen zu erteilen, ganz gleich nach welchem Konzept, lehnen wir daher aus folgenden Gründen entschieden ab:

- a) Der Begriff „Unterricht erteilen“ setzt voraus, dass eine Lehrkraft tätig ist. Selbstgesteuertes Lernen (Lernzeiten) ist kein Unterricht, sondern gehört in die Kategorie „Hausaufgaben“ mit Ortsangabe „Schule“. Die sogenannten „Stillarbeitszeiten“ mit einem aufsichtführenden Lehrer sind erwiesenermaßen vergleichsweise ineffizient.

Wir können zudem nicht erkennen, wie diese Lernzeiten in der Oberstufe den Markenkern der gymnasialen Oberstufe verbessern, nämlich die Studierfähigkeit sicherzustellen. Angesichts der steigenden Zahl von Studienabbrechern bei gleichzeitig breiterem Angebot von Vorbereitungskursen für angehende Studenten können wir nur konstatieren, dass dieser Markenkern bereits beschädigt ist. Der hier vorgeschlagene Schritt trägt absehbar nicht zu einer Verbesserung bei.

Wir befürchten hier auch einen Türöffnungseffekt hin zu schlechterer Unterrichtsqualität, wenn Schüler höchstens noch zu beaufsichtigen sind. Auf diese Weise sind die Umsetzung einer propädeutischen Arbeitsweise, ein strukturierter Diskurs und eine kritische Analyse nicht mehr möglich, da der Lehrer als intellektueller und mit dem zu demonstrierenden Wissen vertrauter Pädagoge fehlt.

- b) Aktuell findet leider an vielen Schulen in der Oberstufe aufgrund der mangelhaften Lehrerversorgung bereits zu häufig EVA anstelle von Unterricht mit dem zuständigen Fachlehrer statt, was (hoffentlich) in der Unterrichtsausfallstatistik entsprechend dargestellt wird. Die nun geplanten Lernzeiten würden hingegen als erteilter Unterricht gewertet und somit nach unserem Verständnis nicht als Unterrichtsausfall erfasst. Dies stellt für uns eine „Verschönerung“ der Statistik und Legalisierung von Unterrichtsausfall dar. Statt der versprochenen Transparenz eine Tarnung von Unterrichtsausfall! Auch fragen wir uns, ob dies mit den KMK-Vorgaben vereinbar ist.
- c) Die auch durch die Hattie-Studie noch einmal bestätigte Wichtigkeit und Bedeutung der Lehrer für einen erfolgreichen Unterricht wird durch diese geplante Maßnahme ignoriert. Die Bemühungen, die Rolle des Lehrers als entscheidend für die Qualität der Bildung deutlich zu machen und aufzuwerten, werden konterkariert. Dies trägt nicht zum Ansehen und zur Attraktivität des Lehrerberufes bei. Wie alle wissen, brauchen wir dringend junge Menschen, die diesen Beruf wählen und mit einem hohen Anspruch verbinden.
- d) Wenn man gutwillig ein Bildungskonzept hinter dieser Neuregelung vermutete, wäre die Formulierung „in begrenztem Umfang“ zudem viel zu ungenau, ebenso wie der Begriff „Konzept“. Beide lassen zu viele Interpretationsmöglichkeiten vor Ort und in der jeweils zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde zu, abgesehen davon, dass wir grundsätzlich, wie dargetan, gegen die Regelung sind.
- e) Abgesehen von Berlin-Brandenburg ist uns kein Bundesland mit einer solchen Regelung bekannt. Einer Vereinheitlichung und somit besseren Vergleichbarkeit der allgemeinen Hochschulreife wird unseres Erachtens sowohl auf Landes- als auch Bundesebene damit entgegengearbeitet.

Die Landeselternschaft der Gymnasien in NRW e.V. fordert mit aller Entschiedenheit die Streichung dieser geplanten Regelung.

2. § 13 APO-GOST

Unserer Ansicht nach sollte auch über einen Nachteilsausgleich in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben die Schulleitung entscheiden, da sie die betroffenen Schüler kennt, und somit nicht allein eine Entscheidung nach Papierform gefällt wird.

Wichtiger als ein weiterer Bürokratieaufwand für die Schulen und die Aufsichtsbehörde sind dort Lehrer, welche über die erforderlichen Regelungen bestens informiert sind und die Schüler einschätzen sowie entsprechend unterstützen können. Das Argument, eine Entscheidung durch die obere Schulaufsicht würde eine größere Gleichbehandlung der betroffenen Schüler bedeuten, ist nicht stichhaltig, da die in der Schullaufbahn von der Schule bereits gegebenen Nachteilsausgleiche entscheidend sind und außerdem die Bezirksregierungen untereinander sehr unterschiedlich entscheiden.

3. § 26 APO-GOST

Wir erkennen an, dass Zertifikatslehrkräfte derzeit dringend für die Unterrichtsversorgung benötigt werden. Aber wir fordern zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Qualität die Schulung dieser Lehrkräfte auf einem der gymnasialen Oberstufe entsprechenden Niveau. Zudem drängen wir darauf, dass die Zertifikatsprüfung von der Universität abgenommen wird, um den fachlichen Standard der Sekundarstufe II gewährleisten zu können.

4. § 36 APO-GOST

Die Abschaffung der verpflichtenden Abweichungsprüfung begrüßen wir. Hierdurch werden mögliche Benachteiligungen der Schüler in NRW im Ländervergleich abgebaut. Zudem stellt dies eine Entlastung sowohl der Schüler als auch der Lehrer dar. Wesentlich ist, dass die Möglichkeit der freiwilligen Abweichungsprüfung weiterhin fortbesteht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorstand der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.


Jutta Löchner
- Vorsitzende -